STADT ZIRNDORF beschließt aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntma chung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert a 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 14.08.2007 (GVBI S. 588), zuletzt geän dert am 22.12.2009 (GVBI S. 630) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBI S. 797, BayR 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBI S. 400) den Bebauungsplan "Tillystraße" SATZUNG - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB -§ 1 – Geltungsbereich Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 362/3, 362/4, 362/5, 362/6 und 362/7 sowie einen Teilbereich der Fl.-Nr. 361/5 der Gemarkung Zirndorf. § 2 – Art der baulichen Nutzung Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. 2. In den Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern ist ausschließlich eine Wohneinheit zulässig. § 3 – Maß der baulichen Nutzung .. Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im zeichnerischen Teil festgesetzten Höchstwerte für die GRZ und GFZ, soweit sich in den Einzelfällen aus den festgesetzten, überbaubaren Flächen 7 und Geschosszahlen sowie Grundstücksgrößen nicht ein geringeres Maß der baulichen Nutzung Die Tiefgaragen sowie die Zufahrten und Wegeflächen zählen nicht zur Grundflächenzahl. Das Maß der baulichen Nutzung ist wie folgt geregelt: Reihenendhäuser Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Satteldach max. Dachneigung nur Reihenhäuser zulässig Reihenmittelhäuser Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Satteldach max. Dachneigung nur Reihenhäuser zulässig 265/10

M 1:500

42°

265/9

N³ 0

Grenzstrac

	<u>Doppelhäuser</u>		
	Grundflächenzahl	0,4	
	Geschossflächenzahl	0,8	
na-	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	I + D	
	Satteldach max. Dachneigung	45°	
am	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
än-	<u>Mehrfamilienhäuser</u>		
ai i-	Grundflächenzahl	0,4	
	Geschossflächenzahl	0,95	
/RS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	II + P	
	Walmdach maximale Dachneigung nur Mehrfamilienhäuser zulässig	30°	

§ 4 – Bauweise

1. Es gilt die offene Bauweise i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung sind Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser zulässig.

Hinweis: Die Wandhöhe wird analog Art. 6 BayBO bis zum Schnittpunkt der Außenkante der fertigen Außenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung gemessen, die Firsthöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung.

2. Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sind mit Satteldächern zulässig. Die Wandhöhe darf bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss max. 3,80 m betragen, bei den Reihenhäusern max. 6,80 m. Abweichend hiervon wird für Zwerghäuser (Erkervorbauten) eine max. Wandhöhe von 6,00 m zugelassen. Die Breite der Zwerghäuser (Erkervorbauten) darf max. 3,50 m, bezogen auf die Hausbreite (bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte), betragen.

3. Mehrfamilienhäuser sind mit Walmdach zulässig. Hierbei darf die Wandhöhe, bezogen auf die Ober-

kante Fertigfußboden im Erdgeschoss, max. 7,50 m inkl. Brüstung der Dachterrasse betragen. 4. Die Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung für das jeweilige Baufenster per im Planblatt festgelegten max. Höhen zulässig.

5. Werden durch die Geländemodellierung Stützmauern oder ähnliches auf dem Grundstück erforderlich, so ist der Nachweis mittels eines gesonderten Freiflächenplans zu führen.

6. Eine Überschreitung der Baugrenze durch filigrane Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe

Terrassen (ohne Überdachung) und Balkone dürfen die Baugrenze um eine Tiefe von max. 2,50 m

§ 5 – Dachgestaltung

1. Im Geltungsbereich sind Satteldächer und Walmdächer zulässig. Hierbei sind die Maße für Wand- und Firsthöhe gem. § 4 Abs. 2 und 3 zu beachten.

Folgende Dachneigungen sind zulässig: Mehrfamilienhäuser mit Walmdach max. 30° Einzelhäuser mit Satteldach max. 45° Doppelhäuser mit Satteldach max. 45° Reihenhäuser mit Satteldach max. 42°

3. Für die Dacheindeckung sind rote, braune, graue oder schwarze Farbtöne zulässig, sowie Eindeckung aus Metall (z. B. Kupfer, Titanzink), jedoch nicht aus elementarem unbeschichteten Metall (Gewässerschutz). Dauerhaft glänzende Eindeckungen sind nicht zugelassen.

Die Eindeckung der Wohngebäude mit Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig. Diese sind flächenbündig in die Dachfläche oder aufgeständert im Verlauf mit der Dachneigung anzubringen. Solarthermieanlagen dürfen, unabhängig von der Dachform, mit einem Neigungswinkel bis zu 40°, Photovoltaikanlagen mit bis zu 30° errichtet werden.

363

SD

362/20

267/10

§ 6 – Stellplätze / Garagen / Carports / Nebenanlagen / Tiefgaragen 1. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze sind im Bebauungsfall durch die Bauherrschaft nachzuweisen

2. Garagen dürfen nicht errichtet werden. Carports dürfen nur in dem im Planblatt gekennzeichneten § 8 – Private Grünflächen 3. Carports sind als filigrane Stahlkonstruktion zu errichten und mit Gründach mit extensiver Begrünung

auszuführen. 4. Es ist eine Tiefgarage mit Zufahrt von der Grenzstraße zulässig. Die maximale Größe der Tiefgarage

ist im Planblatt dargestellt. 5. Sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (z.B. Gerätehaus) sind bis zu einer Gesamtfläche von

§ 7 – Schallimmissionsschutz

Den folgenden Festsetzungen liegen die schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 11.6004/1a, vom 24.01.2012, zugrunde.

6 m² je Grundstücksparzelle auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die der Grenzstraße nächstgelegenen Gebäude im B-Plangebiet (vgl. Anlage 1 des Gutachtens) sind so auszuführen, dass schutzbedürftige Räume bevorzugt an die Süd- und Westfassade orientiert werden. An den Ost- und Nordfassaden sollten nur untergeordnete Räume (Bäder, Treppenhäuser, Küchen, welche keine Wohnküchen darstellen, etc.) angeordnet werden. Sofern eine derartige lärmorientierte Grundrissplanung nicht durchgehend möglich ist, sind für schutzbedürftige Räume an den Nord- und Ostfassaden passive Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrsgeräuschimmissionen und den Geräuschen der Tiefgaragenrampe vorzusehen. Der Nachweis gemäß DIN 4109 ist im Zuge des Bauantrages zu erbringen. In Schlafräumen ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen empfohlen. Die Lärmpegelbereiche sind in Anlage 6 des Gutachtens gekennzeichnet.

Für die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind gemäß DIN 4109, Ausgabe November 1989, entsprechend dem für die jeweilige Fassade gekennzeichneten Lärmpegelbereich passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie an den betreffenden Fassadenabschnitten folgende Schalldämm-Maße aufweisen: Erforderliches Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109:

maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Lärmpegelbereich	erforderliches Schalldämm-Maß (erf. R' _{w,res}) des Außenbauteils bei Büroräumen, in dB
56 – 60	II	30
61 – 65	III	35

2. Die Wände der Tiefgaragenrampe sind mit absorbierendem Material zu verkleiden, das einen mittleren Absorptionsgrad von $\alpha \ge 0.6$ erreicht und beispielsweise folgendem Aufbau entspricht: a) Leichte Stahl-/Alublechkonstruktion

≥ 40 mm Mineralfasermatten (alterungs- und formbeständig, unverrottbar, z. B. Fabrikat Rockwool, Typ RAF), außenseitige Glasvliesabdeckung

Z-Profil als Abstandshalter, Schenkellänge 40 mm 1 mm Alu-/Stahlblech gelocht, ≥ 25 % Lochflächenanteil b) Leichte Holzkonstruktion

Legende

A. Festsetzungen

≥ 40 mm Mineralfasermatten (alterungs- und formbeständig, unverrottbar, z. B. Fabrikat Rockwool, Typ RAF), außenseitige Glasvliesabdeckung Kanthölzer als Abstandshalter

54 mm gefräste Halbrundstäbe, Achsabstand 100 mm, vertikal angeordnet

3. Das Garagentor sowie die Regenrinnenabdeckung unterhalb des Tores müssen dem Stand der Lärmminderungstechnik entsprechen.

Die Gartenflächen sind mit Bäumen und Sträuchern (standortgerechte heimische Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation) zu bepflanzen (siehe nachfolgende Liste). Die zu pflanzenden Gehölze

sind artentsprechend zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang entsprechend den Festsetzungen der Pflanzgebote zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind mindestens in den angegebenen Pflanzenqualitäten (= -größen) auszuführen. Als Mindestpflanzqualitäten gelten:

Hochstamm, 3xv, mDb., StU 18 – 20, bei Obstgehölzen: mB. StU 16 – 18 Hei., 2xv., 125 – 150 (mB. oder ohne, je nach Art und Angebot) Kletter- und Schlingpflanzen, Sol., mB./i.C., 100 – 150

VStr., 3 − 4 Tr., 60 − 100 Großkronige Laubbäume sind gemäß der nachfolgenden Artenliste 1 in der im Plan dargestellten Anzahl (ohne standörtliche Fixierung) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Betula pendula Eberesche Sorbus aucuparia Hainbuche Carpinus betulus Kaiserlinde Tilia europaea "Pallida' Platane Platanus acerifolia Spitzahorn Acer platanoides Stieleiche Quercus robur Traubeneiche Quercus petraea Vogelkirsche Prunus avium

Zitter-Pappel Populus tremulus Für flächenhafte Pflanzungen auf Privatgrund sind neben den in der Artenliste 1 genannten Arten auch Gehölze aus den in der nachfolgenden Artenliste 2 genannten Arten zu verwenden. Der Pflanzabstand ist mit 1,50 x 1,50 m auszuführen. Der Heister-/Solitärgehölzanteil hat mindestens 15 % der 1. Gesamtpflanzenanzahl zu betragen.

Artenliste 2: Berberitze

Schwarzer Holunder

Heimische Obstbäume

Zieräpfel

Zwergmispel

Berberis i. A. Blütenkirschen Prunus i. A. Feldahorn Acer campestre Felsenbirne Amelanchier canadensis Feuerahorn Acer ginnala Feuerdorn Pyracantha coccinea i. S Syringa vulgaris Fünffingerstrauch Potentilla fructicosa Gemeiner Hartriegel Cornus sanguinea Heckenkirsche Lonicera xylosteum Johanniskraut Hyporicum calycinum Kolkwitzia amabilis Kolkwitzie Kornel-Kirsche Cornus mas Kranzspiere Stephanandra incisa "crispa" Kriechende Apfelrose Rosa rugosa "Max Graf" u. a. Liauster Ligustrum vulgare Scheinquitte Chaenomeles hybridus i. S Schneebeere Symphoricarpos chenaultii

Sambucus nigra

Malus i. A.

Weigelia hybr. i. S.

Cotoneaster dammeri u. a.

Einfriedungen und Abgrenzungen im Sondereigentum

Chamaecyparis (Zypressengewächse) nicht zulässig.

Hedera helix

Lonicera spec.

Clematis spec.

"Engelmannii"

"Veitchii"

4. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem BGB.

Die vorhandenen Bäume sind entsprechend der DIN 18920 zu schützen.

hölzen in der vorgeschriebenen Pflanzgröße zu ersetzen.

Hydrangea petiolaris

Polygonum aubertii

Parthenocissus quinquefolia

Parthenocissus tricuspidata

Artenliste 3

Waldrebe

5. Baumbestand

B. Hinweise

ten zu schützen.

Wilder Wein

Jelängerjelieber

Kletterhortensie

Schlingknöterich

Die Einfriedungen und Abgrenzungen im Sondereigentum dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Trockenmauern aus regionaltypischem Naturstein bis zu einer Höhe von 1,00 m ist zulässig. Im Vorgartenbereich sind keinerlei Zäune zulässig. Sicht- und Trennschutzwände im Terrassenbereich dürfen max. 4,00 m lang und max. 2,00 m hoch sein.

2. Sonstige tiergruppenschädigende Anlagen oder Bauteile (z. B. Sockelmauern bei Zäunen) werden nicht zugelassen, um eine Durchlässigkeit der Siedlungsränder für die Fauna (insbesondere Kleinund Mittelsäuger) zu gewähren.

§ 10 – Eingriffsbilanzierung / Umweltverträglichkeit

- 1. Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Die Überplanung führt damit zu keiner weite- § 14 – Rechtskraft
- 2. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist die Pflicht zur Durchführung kanntmachung rechtsverbindlich. einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht gegeben.
- 3. Eine Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde erstellt und liegt als Anlage bei. Es ergibt sich daraus keine Veranlassung.

§ 11 – Versorgungsleitungen / Grundwasser

Bestehende Bebauung

(Haupt-/Nebengebaude)

- 1. Versorgungsleitungen (auch Telekommunikationsleitungen) sind unterirdisch zu verlegen.
- 2. Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumstandorten einzuhalten.

Für Fassadenbegrünungen sind Arten (Kletterpflanzen) aus der nachfolgenden Artenliste 3 zu ver- 3. Bei Auftreten von Grundwasser müssen die Keller gegen drückendes Wasser durch wasserdichte Wannen gesichert werden. Das Absenken des Grundwassers sowie das Einleiten in die Kanalisation

fahrzeugen angefahren werden, bereitzustellen. Hierfür sind im Planblatt, für den Tag der Abholung,

sind verboten. 4. Am Tage der Abholung sind die Behältnisse für Restmüll und Wertstoffe entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftssatzung) auf den öffentlichen Verkehrsflächen, die von den Entsorgungs-

§ 12 – Wasserschutz

Aufstellflächen dargestellt.

1. Das Baugebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone III A der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Fürth und unterliegt den Nutzungsbeschränkungen und Verboten nach § 3 der Wasserschutz-3. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in einem Abstand gebietsverordnung Rednitztal infra fürth gmbh vom 06.12.1999, die zu beachten sind. von mind. 2,50 m zur Außenhaut der bestehenden und geplanten Versorgungsanlagen gepflanzt Unter anderem ist es in der weiteren Schutzzone A verboten werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß

Regelwerk "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu treffen (s. a. Hinorganischen und mineralischen Stickstoffdünger in nicht zeit- und bedarfsgerechten Gaben ausweise). Der Ausfall einer festgesetzten Bepflanzung nach der Bauausführung ist mit gleichartigen Ge-

Dachflächenwasser zu versickern, außer zur Versickerung über die belebte Bodenzone

Weitere Einschränkungen der Nutzungen sind der Verordnung zu entnehmen. 2. Der Boden der Stellplätze ist zum Schutze des Grundwassers flüssigkeitsbeständig herzustellen und mit Gefälle so anzulegen, dass grundwassergefährdende Stoffe schadlos aufgefangen und beseitigt Für die weitere Bepflanzung sind autochthone (standortheimische) Baum- und Straucharten zu ver-

wenden. Insbesondere ist eine Bepflanzung aus Nadelgehölzen wie z. B. Thuja (Lebensbaum) und 3. Bei Anschneiden von Grundwasser bzw. Drainagen sind entsprechende Maßnahmen zur geordneten Ableitung des Drainwassers bzw. des Grundwassers nach Angabe des Wasserwirtschaftsamtes auf

in die Kanalisation einzuleiten. Die direkte Versickerung ist gemäß Wasserschutzgebietsverordnung

Kosten des Bauherrn zu treffen. Die im Planblatt als "zu erhaltende" gekennzeichneten Bäume sind zu sichern und vor Beschädigungen während der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen entsprechend der geltenden Vorschrif-Eine evtl. Grundwasserabsenkung während der Bauzeit bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Es wird empfohlen, das anfallende Regenwasser von Dachflächen in Zisternen - wasserdichte Ausführung - als Brauchwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung zu verwenden. Der Überlauf ist

> Auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet ist die Nutzung von Geothermie nicht zulässig. Dies trifft wegen des hoch anstehenden Grundwassers auch auf die Errichtung und den Betrieb von Erdwärme-

kollektoren oder –körben zu.

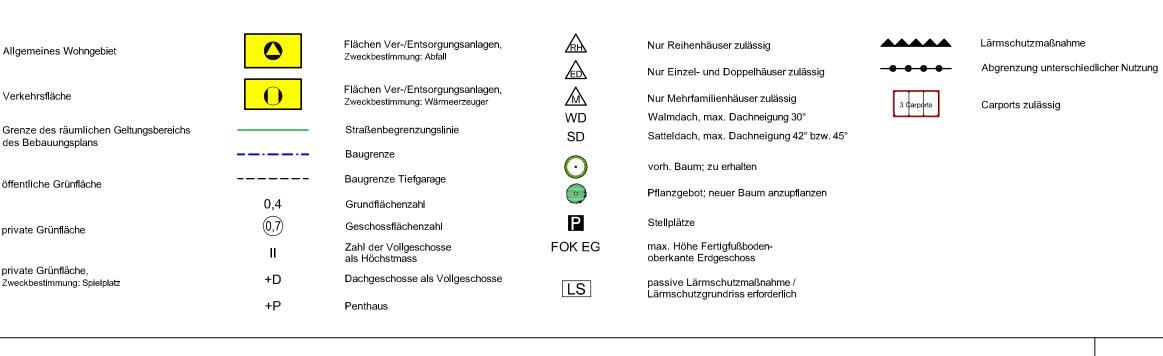
Bestandteile des Bebauungsplans sind die zeichnerische Darstellung mit Satzung und Begründung, das Schallschutzgutachten sowie die Relevanzprüfung der artenschutzrechtlichen Belange und der geotechni-

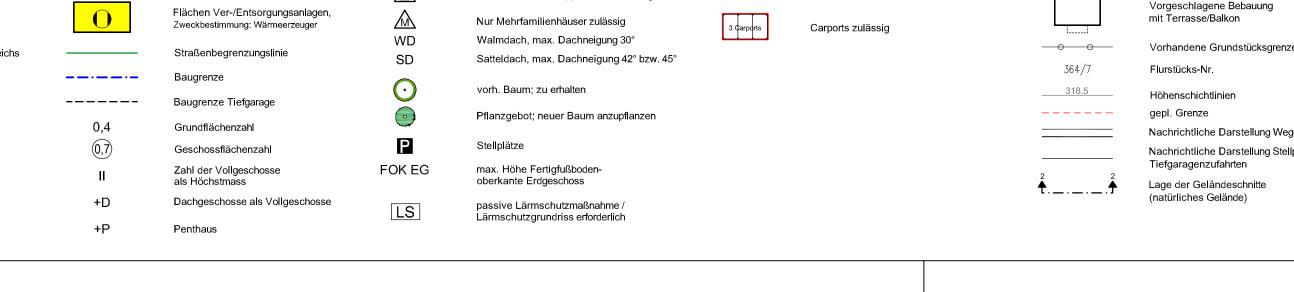
Dieser Bebauungsplan i.S.d. § 30 BauGB wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Be-

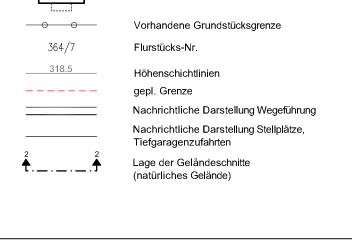
STADT ZIRNDORF

Zirndorf, den 15.05.2012

Thomas Zwingel Erster Bürgermeister





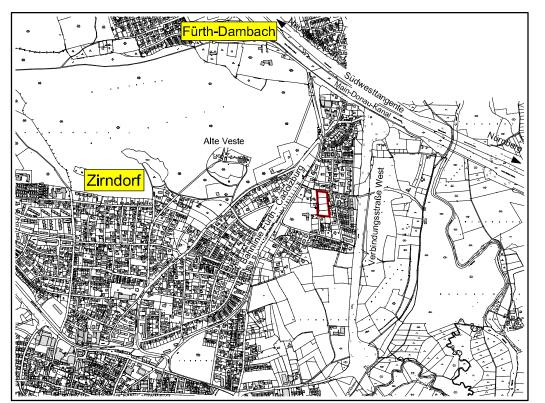


Bebauungsplan "Tillystraße"



Stadt Zirndorf

Landkreis Fürth



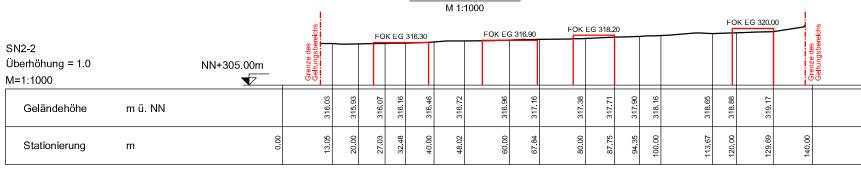
Lageplan M 1:20000

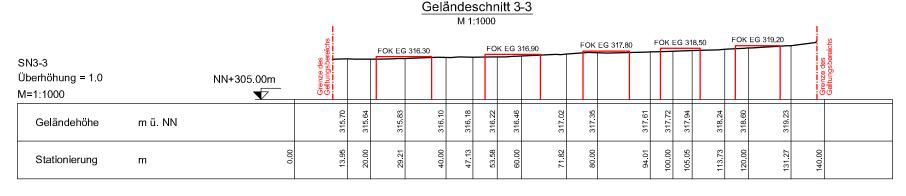
Aufgestellt: 06.06.2011 / INGENIEURBÜRO -27.02.2012 / CHRISTOFORI UND PARTNER 15.05.2012 Vermessung • Planung • Bauleitung Stuttgarter Straße 37, 90574 Roßtal Tel. 09127 - 95 96 0, Fax 09127 - 95 96 95

Stadtplaner Erwin Christofori

Beratender Ingenieur und

Geländeschnitt 1-Überhöhung = 1.0 NN+306.00m M=1:1000 Geländehöhe m ü. NN Stationierung Gelandeschnitt 2-2





Bebauungsplan "Tillystraße" PLANVERFAHREN (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Stadtrats am **24.11.2010** gefasst. Da es sich um einen Bebauungsplan für Maßnahmen der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind, kann das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewandt werden.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren wurde im Lokalanzeiger der Stadt Zirndorf am 03.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung stattfindet. Gleichzeitig wurde auch die Öffentlichkeit informiert, dass sie sich im Rathaus Zirndorf, Vorraum der Bauverwaltung und Zimmer 119, Fürther Str. 4 in 90513 Zirndorf über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Äußerung im Zeitraum vom **06.12.2010** bis 20.12.2010 gegeben.

Zirndorf, den 15.05.2012

Die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB fand im Zeitraum vom 20.06.2011 bis 20.07.2011 statt. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Zirndorfer Lokalanzeiger am 10.06.2011. In der Bekanntmachung erfolgte der Hinweis, dass das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung stattfindet. Die Behörden wurden beteiligt und um Stellungnahme in diesem Zeitraum gebeten.

Zirndorf, den 15.05.2012

Erster Burgermeist

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2011 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, jedoch mit Beschluss des Stadtrates vom 25.01.2012 den Satzungsbeschluss aufgehoben und eine erneute öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB fand im Zeitraum vom 27.02.2012 bis 26.03.2012 statt. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Zirndorfer Lokalanzeiger am 17.02.2012. Die Behörden wurden beteiligt und um Stellungnahme in diesem Zeitraum gebeten.

Zirndorf, den 15.05.2012

Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2012 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB am 18.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht und mit seinen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB ab dem 22.05.2012 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB rechtsverbindlich.

Zirndorf, den 15.05.2012

Thomas Zwingel Erster Bürgermeiste

info@christofori.de

 $F: \noindent \$